

26 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz xxxxxxx über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

In Tirol Verkauf

1. Grundstück Nr. 2424/2 neu, KG. Hötting, bestehend aus zum Gutsbestand der Liegenschaften EZZ. 807 II, 817 II und 3984 II, KG. Hötting gehörigen Teilflächen 6 600 000

zu Schilling

In Wien Verkauf

2. Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Manfred Eckharter vom 17. Feber 1983, GZ 2093/83, ausgewiesene, mit den Zahlen 554-2016-2017-2018-201-204-205-2010-81-82-(554) umschriebene Grundfläche aus dem Gutsbestand der Liegenschaften EZZ. 860, 861 und 894, KG. Kaiser-ebersdorf 7 562 100

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat die Veräußerung der unter II. angeführten für Bundeszwecke entbehrlichen Liegenschaften in den Bundesländern Tirol und Wien beantragt.

Da bei diesen Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels XI Absatz 3 Bundesfinanzgesetz 1983 dem Bundesminister für Finanzen keine Veräußerungsgenehmigung zusteht, ist die Einholung einer gesetzlichen Veräußerungsermächtigung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 42 Absatz 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen, der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

Der Bundesschulbau ist durch die Veräußerung der gegenständlichen Teilflächen nicht beeinträchtigt.

Ein anderweitiger Bundesbedarf liegt nicht vor.

Der mit dem Land Tirol vereinbarte Kaufpreis entspricht den Grunderwerbskosten der Republik Österreich beim Ankauf des Areals. Eine allenfalls zwischenzeitig eingetretene Grundwerterhöhung wurde nicht berücksichtigt, weil die vom Land Tirol beabsichtigte Heimerrichtung im Interesse des Bundesschulbaues liegt.

Der Verkauf erfolgt für **Zwecke einer Gebietskörperschaft.**

In Wien Verkauf

2. (Bundesministerium für Bauten und Technik)
Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Manfred Eckharter vom 17. Feber 1983, GZ 2093/83, ausgewiesene, mit den Zahlen 554-2016-2017-2018-201-204-205-2010-81-82-(554) umschriebene Grundfläche bestehend aus

1. dem Teilstück „1“ im Ausmaß von 2 811 m², abgeteilt aus dem Grundstück Nr. 339/2 der EZ. 861,
2. dem Teilstück „4“ im Ausmaß von 135 m², abgeteilt aus dem Grundstück Nr. 339/5 der EZ. 894 und
3. dem Teilstück „7“ im Ausmaß von 8 688 m², abgeteilt aus dem Grundstück Nr. 358/6 der EZ. 860, sämtliche KG. Kaiserebersdorf im Ausmaß von zusammen 11 634 m² zum Preis von S 650/m², daher zum Gesamtkaufpreis von S 7 562 100 an die RWF Real-Wert Grundstücksvermietungsgesellschaft m. b. H. & Co, Objekt Flavus, KG. in 5010 Salzburg, Getreidegasse 31.

Die vom Wiener Wirtschaftsförderungsfonds vertretene Käuferin ist eine Tochterunternehmung der Firma Jost Hurler Ges. m. b. H. & Co, OHG, München, und hat das ehemalige Einkaufszentrum der Firma „Wohnwelt“ — Wohnbedarfs- und Bau-

II.

In Tirol Verkauf

1. (Bundesministerium für Bauten und Technik)
Das im Teilungsplan des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 12. November 1981, Zl. Vlg. 4489,3 neugeschaffene Grundstück Nr. 2424/2, KG. Hötting im Ausmaß von 5 500 m², bestehend aus dem mit „1“ bezeichneten Trennstück des Grundstückes Nr. 2420, inliegend in EZ. 817 II, KG. Hötting (455 m²), aus dem mit „2“ bezeichneten Trennstück des Grundstückes Nr. 2423/1, inliegend in EZ. 807 II, KG. Hötting (4 388 m²), aus dem mit „3“ bezeichneten Trennstück des Grundstückes Nr. 3760/1, inliegend in EZ. 3984 II, KG. Hötting (222 m²), und dem Grundstück Nr. 2424/2 Restfläche, inliegend in EZ. 807 II, KG. Hötting (435 m²), zum Preis von S 1 200/m², insgesamt S 6 600 000 an das Land Tirol.

Bei der Verkaufsfläche handelt es sich um einen Teil des Areals, das von der Republik Österreich 1975 zur Errichtung einer Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe erworben wurde. Das Land Tirol beabsichtigt nun auf dem zu erwerbenden Grundstücksteil im Einvernehmen mit der Unterrichtsverwaltung den Bau eines Schüler- und Studentenheimes, wodurch die Lage auf dem Heimsektor etwas entspannt werden kann.

26 der Beilagen

3

stoffhandelsgesellschaft m. b. H. & Co KG. im Versteigerungswege erworben. Die Käuferin will auf dieser Liegenschaft ein Großeinkaufs- und Verteilerzentrum errichten und benötigt hiezu auch die bundeseigenen Grundstücke zur Erweiterung und Arrondierung der neuen Anlage. Dadurch wird die Schaffung von 700 neuen Arbeitsplätzen ermöglicht.

Der Kaufpreis von S 650/m² wurde vom Bundesministerium für Finanzen bei einer Kontrollschätzung ermittelt und von der Käuferin im Verhandlungswege akzeptiert.

Bundesbedarf ist nicht gegeben.

Der Verkauf dient somit **Zwecken der gewerblichen Wirtschaft.**